

- Sofern mehr als ein Vertreter zu benennen ist, müssen der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter dazu zählen.
2. Für jedes Mitglied der Schulverbandsversammlung ist für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter zu bestellen.
 3. Die Vertretungskörperschaft eines jeden Verbandsmitgliedes bestellt für ihre Wahlzeit und aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes die auf dieses nach Abs. 1 entfallenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Schulverbandsversammlung. Sind mehrere Vertreter zu bestellen, so gelten dafür die Grundsätze der Verhältniswahl. Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Schulverbandsversammlung üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu bestellten Mitglieder aus. Die Mitgliedschaft in der Schulverbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl des Mitgliedes wegfallen.
 4. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist für die restliche Wahlzeit ein neues Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied der Schulverbandsversammlung zu bestellen. War der Ausscheidende im Wege der Verhältniswahl gewählt, so bestimmt die Gruppe, die ihn zur Wahl vorgeschlagen hatte, den Nachfolger.
 5. Für die Dauer ihrer Amtszeit wählt die Schulverbandsversammlung in der 1. Sitzung aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
 6. Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes nach § 45 GO NW und § 17 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

§ 7

Zuständigkeit der Schulverbandsversammlung

1. Die Schulverbandsversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten des Schulverbandes:
 - a. die Ausübung der Rechte des Schulträgers nach §§ 78 ff Schulgesetz.
 - b. den Erlass der Haushaltssatzung mit Anlagen sowie die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen, wenn diese mehr als 4 % des Volumens des Gesamtfinanzplanes betragen, wobei die betragsmäßige Grenze in der jeweiligen Haushaltssatzung angegeben ist.
 - c. die Prüfung des Jahresabschlusses.
 - d. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorstehers.
 - e. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und sonstigen Vermögenswerten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
 - f. die Aufnahme von Darlehen und die Bestellung von Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - g. die Änderung der Satzung.
 - h. die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder.
 - i. die Auflösung des Schulverbandes.
2. Die Schulverbandsversammlung entscheidet ferner über sonstige Angelegenheiten des Schulverbandes, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder die Schulverbandsversammlung nicht die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten dem Verbandsvorsteher oder dem Schulausschuss überträgt. Im Übrigen regeln sich die Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit.
3. Die Entscheidung darüber, was laufende Geschäfte der Verwaltung sind, wird in das pflichtgemäße Ermessen des Schulverbandsvorstehers gestellt.

§ 8

Beschlüsse der Schulverbandsversammlung

1. Jedes Mitglied der Schulverbandsversammlung hat eine Stimme. Die Schulverbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Zahl der Mitglieder nach § 6 Abs. 1 der Sat-

zung anwesend ist.

2. Beschlüsse der Schulverbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
3. Beschlüsse über die Änderung der Satzung, insbesondere über den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern sowie über die Auflösung des Schulverbandes bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder der Schulverbandsversammlung (§ 6 Abs. 1.).
4. Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Schulverbandes (§ 3 der Satzung) müssen einstimmig gefasst werden.
5. Der Beschluss über die Auflösung des Schulverbandes bedarf über Absatz 3 hinaus außerdem der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.
6. Für Abstimmungen und Wahlen gilt im übrigen § 50 GO NW entsprechend.

§ 9

Sitzungen der Schulverbandsversammlung

1. Die Schulverbandsversammlung wird schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 10 Tagen durch den Vorsitzenden einberufen. Sie tritt wenigstens einmal im Haushaltsjahr zusammen. Der Vorsitzende hat die Schulverbandsversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt. Er setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Schulverbandsvorsteher fest.
2. Die Sitzungen der Schulverbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich.
3. Über die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung wird durch den Schulverbandsvorsteher oder einem von ihm zu benennenden Schriftführer eine Niederschrift angefertigt, die von dem Vorsitzenden, einem weiteren Mitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Schulverbandsvorsteher

1. Die Schulverbandsversammlung wählt aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der verbandsangehörigen Gemeinden den Schulverbandsvorsteher und einen Stellvertreter für die Dauer ihres Hauptamtes. Auf die Wahl findet § 67 Abs. 2 der Gemeindeordnung NW entsprechende Anwendung.
2. Soweit für die Angelegenheiten des Schulverbandes nicht die Schulverbandsversammlung zuständig ist, werden sie durch den Schulverbandsvorsteher verwaltet. Er hat die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen.
3. Der Schulverbandsvorsteher bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben und der Kasengeschäfte des Schulverbandes der Verwaltung seiner Gemeinde. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Schulverband.
4. Der Schulverbandsvorsteher vertritt den Schulverband gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die der Schulverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden vom Schulverbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter unterzeichnet. Bei laufenden Geschäften der Verwaltung ist der Schulverbandsvorsteher berechtigt, die Befugnis zur Unterzeichnung von Verpflichtungsgeschäften zu delegieren. Einzelheiten sind von ihm in einer Dienstanweisung zu regeln.

§ 11

Schulgebäude und Einrichtungen

1. Die Schulortgemeinden Hückeswagen, Radevormwald und Wermelskirchen stellen dem Schulverband die vorhandenen Schulanlagen einschließlich Inventar und Lehrmittel zur Verfügung. Im Übrigen findet § 30 des Schulgesetzes Anwendung. Der Schulverband trägt alle Schullasten einschließ-

lich der Zinsen für Fremdkapital für die vorhandenen Schulanlagen. Jede Schulortgemeinde legt mindestens 4 Monate vor Beginn eines Haushaltsjahres dem Schulverbandsvorsteher die Vorschläge für die Unterhaltung der Schulanlagen und den Zinsendienst vor.

2. Etwaige Einnahmen an Nutzungsgebühren, Mieten, Dienstwohnungsvergütungen und dgl. stehen dem Schulverband zu.

§ 12

Haushaltsplan, Deckung des Finanzbedarfes

1. Der für das Finanzwesen zuständige Beamte stellt den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen nach den für Gemeinden geltenden Vorschriften auf und legt ihn dem Schulverbandsvorsteher zur Bestätigung vor.
2. Der Schulverbandsvorsteher leitet den von ihm bestätigten Entwurf der Schulverbandsversammlung zu. Soweit er von dem ihm vorgelegten Entwurf abweicht, hat der Schulverbandsvorsteher der Schulverbandsversammlung eine Stellungnahme des für das Finanzwesen zuständigen Beamten mit vorzulegen.
3. Die nicht durch sonstige Erträge gedeckten Aufwendungen des Schulverbandes werden nach der Schülerzahl auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Für die Umlage wird die Durchschnittszahl der Schüler zugrunde gelegt, die am 15. Oktober der letzten drei Jahre die Schule besucht haben. Die Verhältniszahl gilt jeweils für drei aufeinanderfolgende Haushaltsjahre.
4. Die Verbandsmitglieder leisten am 1. eines jeden Kalendervierteljahres eine Rate auf die Umlage in Höhe eines Viertels des Haushaltsansatzes. Die Höhe der Verbandsumlage wird in der Haushaltssatzung jährlich festgelegt und von der Kommunalaufsicht genehmigt. Sofern die Haushaltssatzung noch keine Rechtskraft erlangt hat, wird eine Rate nach der Höhe eines Viertels der Vorjahresumlage bemessen.

§ 13

Öffentliche Bekanntmachungen

Beschlüsse der Schulverbandsversammlung und sonstige Angelegenheiten des Schulverbandes, die öffentlich bekannt zu machen sind, werden im vollen Wortlaut in der Bergischen Morgenpost und im Remscheider/Wermelskirchener Generalanzeiger (jeweils für Hückeswagen, Radevormwald und Wermelskirchen) veröffentlicht.

§ 14

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

Verbandsmitglieder können nach § 8 Abs. 3 der Satzung aus dem Schulverband ausscheiden. Die Mitgliedschaft endet nicht vor Ablauf des Haushaltsjahres, das der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses folgt.

§ 15

Auseinandersetzung

1. Bei der Auflösung des Schulverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens einschließlich der vorhandenen Lehrmittel und des Inventars oder der Schulden zu treffen.
2. Kommt diese Vereinbarung nicht binnen einer Frist von 6 Monaten nach Auflösung des Schulverbandes zustande, so ist das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen einschließlich der vorhandenen Lehrmittel und des Inventars unter Zugrundelegung des Verkehrswertes im Zeitpunkt der Auflösung nach Maßgabe der Verbandsumlage im Durchschnitt der letzten drei Haushaltsjahre durch die Aufsichtsbehörde zu verteilen.
3. Ausscheidende Mitglieder haben keine weitergehenden Ansprüche gegen den Schulverband.

4. Vom Schulverband eingestellte Dienstkräfte sind bei der Auflösung des Schulverbandes von dem Verbandsmitglied zu übernehmen, in dessen Bereich sich der tatsächliche Wohnort der Dienstkraft befindet. Dienstkräfte, die nicht im Bereich eines Verbandsmitgliedes wohnen, sind von dem Verbandsmitglied zu übernehmen, in dessen Bereich sie überwiegend eingesetzt waren.

§ 16

Anwendung des kommunalen Verfassungsrechtes

Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, das Schulgesetz, das Schulfinanzgesetz und diese Satzung nichts anderes bestimmen, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung NW sinngemäß.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung der 8. Nachtragssatzung in Kraft.

(Hinweis: Die Veröffentlichung in der Presse erfolgte am 24.09.2013.)